

# Einwohnergemeinde Alpnach

## Botschaft

zur Urnenabstimmung  
vom Sonntag, 21. Mai 2017



## Inhaltsverzeichnis

<b>Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017</b>	<b>4</b>
<b>Vorwort des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage</b>	<b>5</b>
<b>Zonenplanänderung Steinbruch Guber, Erweiterung West</b>	<b>7</b>
Abstimmungsvorlage	7
Abstimmungsfrage	7
Abstimmungsempfehlung	7
<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>8</b>
Ausgangslage	8
Ziel und Zweck der Umzonung	8
Verfahrenskoordination	9
Gegenstand der Abstimmung	9
<b>Die Unterlagen</b>	<b>10</b>
<b>Die Vorlage im Einzelnen</b>	<b>11</b>
Grundlagen	11
Änderungen im Zonenplan	12
Anpassungen im Bau- und Zonenreglement	12
Erschliessung	14
Landschaftsbild	14
Historischer Verkehrsweg	15
Naturschutz	15
Umweltverträglichkeit	16
Wald	16
Naturgefahren	16
Umsetzung und Abstimmung mit übergeordneten Planungsinstrumenten	17
Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes	17
<b>Planungsablauf</b>	<b>17</b>
Öffentliche Mitwirkung	17
Weiterer Ablauf nach der Abstimmung	18
Empfehlung an die Stimmberechtigten	18

## **Einwohnergemeinde Alpnach**

### **Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017**

Gemäss Art. 24 Bst. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes unterliegen Abstimmungen der Gemeinden dem Urnenverfahren, wenn die Gemeindeversammlung oder der Einwohnergemeinderat dies beschliessen. Der Gemeinderat hat beschlossen, am Sonntag, 21. Mai 2017, eine Urnenabstimmung über folgende Vorlage durchzuführen:

- Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, Steinbruch Guber, Erweiterung West.

Die mit diesen Vorlagen zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Das Abstimmungsmaterial setzt sich zusammen aus einem Stimmzettel, einer Abstimmungsvorlage (Botschaft), einem Stimmrechtsausweis sowie einem Rücksendecouvert.

Der Urnenstandort ist im Gemeindehaus. Die Urnenöffnungszeiten sind: Sonntag, 21. Mai 2017, von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen sind und denen gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht nicht entzogen ist.

Die briefliche Stimmgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Rücksendecouvert sind zu beachten.

Alpnach Dorf, 6. März 2017

**Einwohnergemeinderat Alpnach**

## Vorwort des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Vorlage, über welche wir am 21. Mai 2017 abstimmen, hat die Teilrevision der Ortsplanung betreffend den Steinbruch Guber zum Gegenstand. Im Guber werden seit über hundert Jahren Natursteine abgebaut, mit welchen vorwiegend in der Schweiz Strassen, Plätze und Gärten gestaltet werden. Der Abbau dieser qualitativ hochstehenden Steine ist eine eigentliche Erfolgsgeschichte. So finden sich in nahezu allen Innenstädten grösserer Schweizer Städte, von Aarau über Basel und Bern bis nach Chur und Zürich Steine, die aus dem Steinbruch Guber stammen. Immer häufiger werden zudem auch die Innenräume von Banken und Wirtschaftsunternehmen mit diesem einzigartigen Naturprodukt verschönert.

Der grosse Markterfolg der letzten Jahre und Jahrzehnte bedeutet aber auch, dass die Rohstoffreserven des Steinbruchs schneller als erwartet zur Neige gehen. Wurde anfänglich davon ausgegangen, dass genügend Material für die nächsten 30 Jahre vorhanden ist, musste diese Prognose kontinuierlich nach unten korrigiert werden. Dazu beigetragen haben auch Stabilitätsprobleme im Steinbruch, welche das Abbauvolumen um ca. 30 Prozent reduzierten. Heute reicht das bewilligte Abbauvolumen auf dem Gebiet der Gemeinde Alpnach voraussichtlich noch für vier Jahre.

Um den Abbau von Gubersteinen und die Existenz der Steinbruch Guber AG in Zukunft sicherzustellen, ist eine Erweiterung des Steinbruchs notwendig. Diese Erweiterung in Richtung Westen gilt es in einem ersten Verfahren mit einer Zuweisung in die entsprechende Zone im Zonenplan rechtlich zu sichern. Nebst der Einzonung mit zugehöriger Anpassung des Bau- und Zonenreglements sind für die Erweiterung des Abbaugebiets aber auch eine Rodung und ein Abbauprojekt erforderlich, die von den dafür zuständigen Instanzen von Bund und Kanton zu bewilligen sind.

Betroffen von den Erweiterungsplänen ist auch Sarnen, weshalb das Ortsplanungsverfahren auch gemeinsam durchgeführt wurde. «Ja» gesagt zum Projekt haben bereits die Korporationen Alpnach und Kägiswil als Grundeigentümerinnen, während die Vorlage den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Sarnen an der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2017 zum Beschluss vorgelegt werden wird.

Die Erweiterung West des Steinbruchs Guber ist für Alpnach von grosser Wichtigkeit. Nicht nur weil damit die Existenz eines KMU-Betriebs und damit Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gesichert werden, sondern auch weil die Gubersteine für Alpnach ein Werbeträger erster Güte sind. Der Einwohnergemeinderat empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme dieser Vorlage.

### **Einwohnergemeinderat Alpnach**

Heinz Krummenacher, Präsident

Marcel Moser, Vizepräsident, Departementsvorsteher Finanzen

Sibylle Wallimann, Departementsvorsteherin Bildung und Kultur

Regula Gerig, Departementsvorsteherin Bau und Unterhalt

Willy Fallegger, Departementsvorsteher Soziales und Gesundheit

## Zonenplanänderung Steinbruch Guber, Erweiterung West

### Abstimmungsvorlage

Der Einwohnergemeinderat unterbreitet der Stimmbevölkerung die Teilrevision der Ortsplanung Steinbruch Guber, Erweiterung West zum Beschluss. Mit der Teilrevision der Ortsplanung Steinbruch Guber, Erweiterung West werden der Zonenplan Siedlung und das Bau- und Zonenreglement abgeändert. Das Verfahren für die kommunale Nutzungsplanung ist in der kantonalen Verordnung zum Baugesetz geregelt.

### Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: Wollen Sie dem Gemeinderatsbeschluss über die Teilrevision der Ortsplanung Steinbruch Guber, Erweiterung West bestehend aus dem «Teilzonenplan Steinbruch Guber, Erweiterung West 1:5'000» und den «Änderungen der Artikel 14 und 29a im Bau- und Zonenreglement» zustimmen?

### Abstimmungsempfehlung

Der Einwohnergemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2017 den «Teilzonenplan Steinbruch Guber, Erweiterung West» und die «Änderungen der Artikel 14 und 29a im Bau- und Zonenreglement» genehmigt.

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt der Teilrevision der Ortsplanung zuzustimmen.

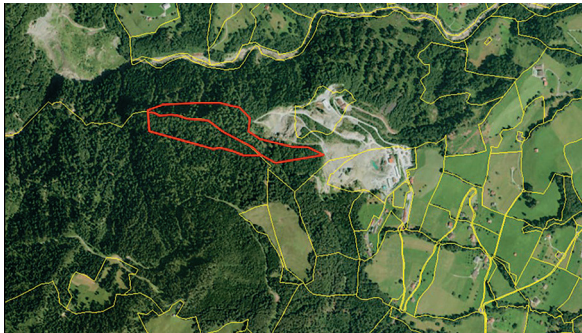
## Das Wichtigste in Kürze

### Ausgangslage

Im Steinbruch Guber werden seit mehreren Generationen Steine von bester Qualität abgebaut. Um den Rohstoffabbau über die kommenden Jahrzehnte aufrecht zu erhalten, plant die Guber Natursteine AG in Alpnach, den bestehenden Abbauperimeter nach Westen zu erweitern.

Für die Abbauerweiterung West sind ein Abbauprojekt, eine Einzonung und eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Die Erweiterung betrifft das Gemeindegebiet von Alpnach und von Sarnen. Grundeigentümerinnen sind die Korporationen Alpnach und Kägiswil.



*Lage der Parzelle, Erweiterung westlich des bestehenden Steinbruchs*

Die Zonenplanänderung wurde unter der Federführung der Gemeinde Alpnach als Standortgemeinde der Firma Guber Natursteine AG bearbeitet.

### Ziel und Zweck der Umzonung

Die Rohstoffreserven des Steinbruchs gehen schneller als erwartet zur Neige. Wurde anfänglich davon ausgegangen, dass während 30 Jahren abgebaut werden kann, musste infolge von Stabilitätsproblemen das Abbauvolumen um ca. 30 % reduziert werden. Hinzu kommt eine gesteigerte Nachfrage, so dass die vorhandenen Reserven bereits nach ca. 12 bis 13 Jahren abgebaut sein werden. Das bewilligte Abbauvolumen auf dem Gebiet der Gemeinde Alpnach reicht heute voraussichtlich noch für vier Jahre.



Mit der vorgesehenen Erweiterung der Abbauzone in Richtung Westen soll der Bedarf für die nächsten 30 Jahre gedeckt werden. Aus Erfahrung des bisherigen Abbaubetriebs und den Kenntnissen der neuesten seismischen Untersuchungen ist mit ca. 50 % verwertbarem Rohstoffmaterial aus der Formation zu rechnen. Der Rest (Mergelschichten, Verwitterungszonen) muss im Steinbruch deponiert und zur Rekultivierung genutzt werden. Ein Zuführen von Fremdmaterial für die Rekultivierung ist nicht vorgesehen.

Es wird mit einem Abbauvolumen (fest) von ca. 1.17 Mio. m<sup>3</sup> gerechnet. Der abgebaute Rohstoff soll ein Volumen von rund 535'000 m<sup>3</sup> aufweisen. Der Erweiterungsperimeter hat folgende Grösse:

Gemeinde Alpnach	43'877 m <sup>2</sup> (Parzelle Nr. 847: Korporation Alpnach)
Gemeinde Sarnen	33'081 m <sup>2</sup> (Parzelle Nr. 2015: Korporation Kägiswil)
Total	76'958 m <sup>2</sup> (Parzellen Nr. 847 und Nr. 2015)

### **Verfahrenskoordination**

Bei der vorliegenden Zonenplanänderung handelt es sich um eine projektspezifische Einzonung, welche materiell auf das Abbauprojekt abzustimmen ist. Das Baubewilligungsverfahren inkl. kantonaler Sonderbewilligungen (insbesondere Rodungsbewilligung) für die Abbauerweiterung Guber West ist deshalb in Anwendung der geltenden Vorgaben des Bundes und des Kantons zeitlich und inhaltlich mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren, um die materielle Abstimmung zu gewährleisten. Da sich das Abbauvorhaben über die Gemeindegebiete von Alpnach und Sarnen erstreckt, ist zudem eine gemeindeübergreifende Koordination sicher zu stellen.

### **Gegenstand der Abstimmung**

Von der Stimmbevölkerung sind die verbindlichen Bestandteile der Nutzungsplanung zu beschliessen. Es sind dies die Zonenplanänderung und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements.

Nach erfolgter positiver Abstimmung können das Abbaugesuch, die Rodungsbewilligung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die jeweilig zuständigen Behörden bewilligt werden. Die Baubewilligung bzw. die Abbaubewilligung kann erst erteilt werden, wenn die Zonenplanänderung in beiden Gemeinden genehmigt wurde.

## Die Unterlagen

Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst die folgenden Dokumente:

- Plan zu den Teiländerungen im Zonenplan für die Gemeinde Alpnach
- Teiländerung des Bau- und Zonenreglements für die Gemeinde Alpnach
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (orientierend)
- Brief des ARV an die Gemeinde Alpnach vom 05. April 2016. «Ortsplanung Alpnach; Zuteilung der Abbau- und Deponiezone Guber von den Bauzonen zu den Nichtbauzonen» (orientierend)

Des Weiteren liegen folgende Unterlagen auf:

- Dossier zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Hauptuntersuchung
- Baugesuch (Stand Vorabklärung)
- Rodungsbewilligung vom 21. Dezember 2016

Für Erläuterungen im Detail zu Themen, die in der UVP abzuhandeln sind, wird auf das separate Dossier verwiesen.

Sämtliche Dokumente der Teilrevision der Ortsplanung bezüglich der Erweiterung West des Steinbruchs Guber sind im Internet unter [www.alpnach.ch](http://www.alpnach.ch) abrufbar und können im Gemeindehaus eingesehen werden.

## Die Vorlage im Einzelnen

### Grundlagen

#### Zonenplan

Der vorgesehene Abbauperimeter liegt vollständig im Waldareal. Als Grundlage für eine Einzonung muss Abbaugelände mittels einer Rodungsbewilligung aus dem Waldareal entlassen werden.

Die Rodungsbewilligung muss durch das Bundesamt für Umwelt (bafu) erteilt werden.



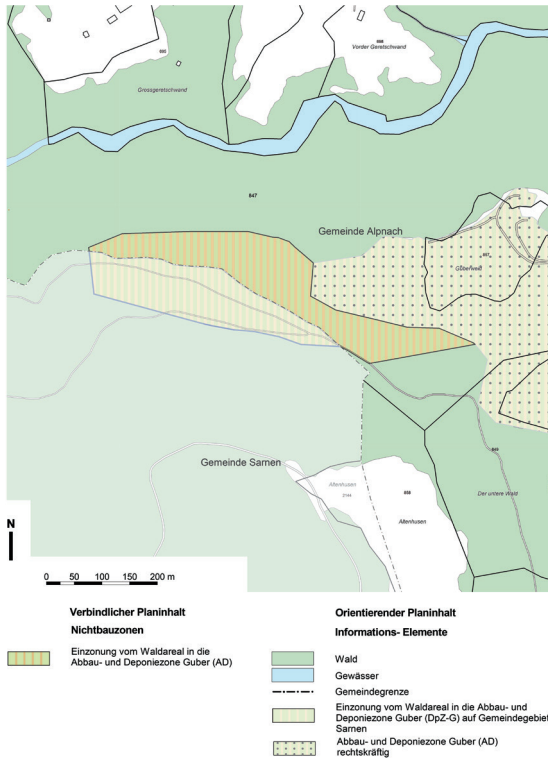
*Darstellung Ausgangslage Zonenplan, Quelle: [www.gis-daten.ch](http://www.gis-daten.ch), mit Erweiterung West (gelb gestrichelt), die Gemeindegrenze ist schwarz gestrichelt.*

Für diese Zonenplananpassung sind die folgenden Themenbereiche von Relevanz:

- Historischer Verkehrsweg, der durch das Gebiet führt
- Landschaftsschutz
- Naturschutz

## Änderungen im Zonenplan

Um den Abbau zu ermöglichen wird die Abbau- und Deponiezone Guber (AD) nach Westen erweitert. Die Zone ist 5 bis 10 m weiter gefasst als der eigentliche Abbauperimeter.



Darstellung Zonenplanänderung

## Anpassungen im Bau- und Zonenreglement

Der bestehende Artikel 28 im kommunalen Bau- und Zonenreglement Alpnach wird zu den Nichtbauzonen in Art. 29a verschoben, die Absätze 5 und 7 in Art. 29a werden ergänzt. Dies wird auch in Art. 14 nachvollzogen.

Art. 14

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| A) Bauzonen                         | Abkürzung     |
| <del>- Abbau- und Deponiezone</del> | <del>AD</del> |
| B) Nichtbauzonen                    |               |
| - Abbau- und Deponiezone Guber      | AD            |
- B) Nichtbauzonen

### **Abbau- und Deponiezone Guber (AD)**

Art. 28 [Art. 29a](#)

- <sup>1</sup> Die Abbau- und Deponiezone Guber dient dem Abbau von Steinen und Kies und der Ablagerung von Materialien.
- <sup>2</sup> Es sind jene Bauten und Anlagen zulässig, die für die Gewinnung, Aufarbeitung und Verarbeitung des Materials, den Betrieb der Deponie und der damit verbundenen Ausbildung erforderlich sind.
- <sup>3</sup> Vor Beginn des Abbaues ist ein Etappierungs- und Wiederherstellungsplan zur Genehmigung einzureichen. Der Einwohnergemeinderat kann finanzielle Garantien zur Sicherstellung der Wiederherstellung verlangen.
- <sup>4</sup> Der Schutz des im Areal des Steinbruchs Guber gelegenen Amphibienlaichgebiets (Schutzobjekt von nationaler Bedeutung, Kategorie Wanderobjekt, Objekt-Nr. OW 8) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; SR 451.34).
- <sup>5</sup> [Die entscheidende Behörde für Bauvorhaben in der Abbau- und Deponiezone Guber als Nichtbauzone ist die Gemeinde Alpnach.](#)
- <sup>6</sup> Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.
- <sup>7</sup> [Es besteht die Pflicht zur Rekultivierung.](#)

## Erschliessung

Da die Erweiterung der Zone keine Erhöhung des Abbauvolumens pro Tag beinhaltet, sondern lediglich die Dauer des Abbaus verlängert wird, wird das Verkehrsaufkommen nicht steigen. Die Erschliessung erfolgt über das heutige Abbaugelände, so dass die bisher genutzten Verkehrswege nicht mehr beansprucht werden als bisher. Der externe Verkehr bleibt konstant. Sollte als Folge der Erweiterung des Werkareals die bestehende Zu- und Wegfahrt in das Abbaugelände dennoch zusätzlich belastet werden, ist es an der Gemeinde Alpnach zu prüfen, ob die aktuelle strassenmässige Erschliessung den Anforderungen noch genügt und mit den Verursachern des Mehrverkehrs nach Lösungen zu suchen. Siedlungsteile der Gemeinde Sarnen sind durch den Werkverkehr nicht betroffen.

Im Erweiterungsperimeter verlaufen zwei Forststrassen. Die untere Forststrasse ist als historischer Verkehrsweg inventarisiert. Sie muss verlegt werden. Die obere Forststrasse wird durch den Abbau nicht tangiert. Die Befahrbarkeit der unteren Forststrasse zur Grossen Schliere wird über die Grubenerschliessung während des Betriebes sichergestellt. Auf Wunsch der Korporation Kägiswil soll die Erschliessung auch im Endzustand durch das Gebiet der Abbauerweiterung erfolgen.

## Landschaftsbild

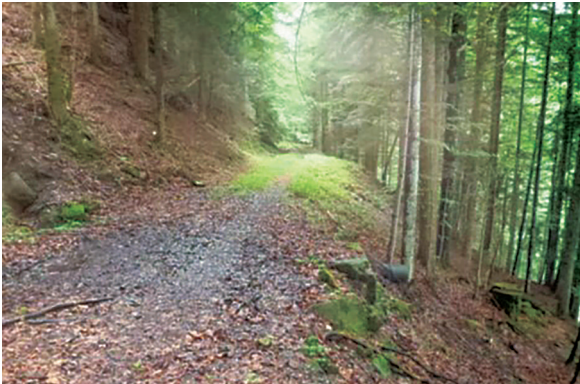
Die Erweiterung West ist während des Abbaus landschaftsprägend. Eine Studie zeigt die Einsehbarkeit auf. Die visuellen Veränderungen werden nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Erweiterung als verantwortlich eingeschätzt. Nach Abschluss des Abbaus und der Wiederaufforstung soll der Abbau kaum mehr erkennbar sein.



*Blick auf das Abbaugelände Richtung Westen; Darstellung im 3D Landschaftsmodell Obwalden*

## Historischer Verkehrsweg

Der historische Verkehrsweg wurde im Rahmen der Planung hinsichtlich der erhaltenswerten Substanz beurteilt. Mit der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege wurde eine Begehung durchgeführt, um eine Interessenabwägung zwischen dem Erhalt des Weges und der Weiterführung des Steinbruchs Guber treffen zu können.



*Zu Maschinenweg ausgebauter Abschnitt mit Betonschacht und Rohrdurchlass; der Abschnitt wird beim Abbau entfernt und der Weg verlegt.*

Eine Anpassung des Abbauperimeters ist aufgrund der topographischen und geologischen Ausgangslage nicht möglich. Alternativ bleibt ein Verzicht auf den Abbau, was einer Einstellung des Betriebs gleichkommt. Da einerseits der historische Wert des Weges im Abbaubereich beeinträchtigt ist und andererseits der abzubauen Sandstein nur beschränkt verfügbar ist, fiel die Interessenabwägung zugunsten des Abbaus aus.

## Naturschutz

Im bestehenden Abbaubereich liegt das nationale Amphibienlaichgebiet OW08 Guber (Gemeinde Alpnach). Dieses existiert nur aufgrund der durch den Abbau entstehenden Lebensräume. Da es sich um ein Wanderobjekt handelt, kommt das Amphibienlaichgebiet auch in den erweiterten Perimeter zu liegen.

Durch die ökologische Begleitplanung des Abbaus ist der Amphibienschutz gemäss Bundesvorgaben gewährleistet.

## **Umweltverträglichkeit**

Für die Erweiterung des Abbaugebiets musste ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt werden. Der Bericht wurde durch die Firma GEOTEST AG Alpnach erarbeitet. Er zeigt zu den betroffenen Umweltthemen jeweils die Ausgangslage, beurteilt die Auswirkungen des Betriebs und zeigt den geplanten Endzustand auf. Grosses Gewicht wurde der Beurteilung der Sicherheit und den Naturgefahren zugemessen. Mögliche Naturereignisse sowie Störfälle wurden beurteilt und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge formuliert. Mit einer erweiterten Langzeitüberwachung wird der Abbau kontrolliert. Der Bericht (Stand Dezember 2015) wurde durch die zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft.

Vor der Beschlussfassung der Zonenplanänderung durch die Stimmbevölkerung hat die Gemeinde als zuständige Behörde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens abschliessend zu würdigen. Gestützt auf den UVB und dessen Beurteilung kommt die Gemeinde zum Schluss, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

## **Wald**

Die rund 77'000 m<sup>2</sup> der neuen Abbauzone liegen im Wald. Aufgrund des etappierten Abbaus und der zeitlichen Befristung ist vorliegend eine temporäre Rodung möglich. Der Wald muss nicht andernorts durch Aufforstung ersetzt werden, sondern wird nach Ende einer Abbaustappe am selben Standort rekultiviert. Die Rodung wurde zusammen mit der Zonenplanänderung im Amtsblatt publiziert und anschliessend 30 Tage öffentlich aufgelegt. Der Kanton Obwalden hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 die Rodungsbewilligung erteilt.

## **Naturgefahren**

Das betroffene Waldareal ist als Schutzwald ausgeschieden. Der Wald erfüllt hier zwei Schutzwirkungen: Reduktion des Geschiebeeintrags in die Grosse Schliere und Reduktion der Steinschlagaktivität. Durch den Abbaubetrieb wird die Topografie verändert und damit auch die Voraussetzung für Steinschlag und Rutschungen bzw. Hangmuren. Im Betriebszustand werden kaum mehr oberflächennahe Rutschungen in der Abbauzone auftreten können. Ebenso sind im Endzustand aufgrund der flachen Böschungen kaum oberflächennahe Rutschungen zu erwarten. Die vorübergehende, fehlende Schutzwirkung kann in Kauf genommen werden. Eine Erhöhung des Geschiebeeintrags in die Grosse Schliere ist nicht zu erwarten. Nach einigen Jahrzehnten wird der aufgeforstete Wald seine Schutzfunktion wieder übernehmen können.



## **Umsetzung und Abstimmung mit übergeordneten Planungsinstrumenten**

Die Erweiterung des Abbaugebiets weist keine Konflikte zu übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan oder den kommunalen Entwicklungskonzepten der Gemeinden (Masterplan, Strategie der räumlichen Entwicklung) auf.

## **Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes**

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes vereinbar. Die Berücksichtigung der Umweltgesetzgebung ist mit dem Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt und ausführlich dargelegt.

## **Planungsablauf**

### **Öffentliche Mitwirkung**

Die Zonenplanänderung wurde während 30 Tagen bekannt gemacht und die Auflage zur Mitwirkung im Amtsblatt publiziert. Während der Mitwirkung vom 8. Januar bis 9. Februar 2015 gingen folgende gleichlautende Eingaben ein:

- WWF Unterwalden
- Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee und Pro Natura Unterwalden

Die Eingaben zur Mitwirkung wurden durch die Gemeinde Alpnach behandelt. Mit den Umweltverbänden wurde eine Begehung im Abbaugebiet durchgeführt, bei der die vorgebrachten Bedenken und Forderungen besprochen werden konnten. Als Folge der Eingaben zur Mitwirkung wurden die Etappierung und die stufenweise Rekultivierung des Abbaus überarbeitet. Die Gesuchsunterlagen wurden im Weiteren bezüglich Erschliessung und Entwässerung detaillierter ausgearbeitet.

### **Kantonale Vorprüfung**

Parallel zur Mitwirkung wurden die Zonenplanänderung, der UVB, das Rodungsgesuch sowie das Baugesuch dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) zur Prüfung eingereicht. Zum Abbaugesuch und dem Umweltverträglichkeitsbericht liegt mit Datum vom 28. April 2015 eine kantonale Gesamtstellungnahme vor. Die raumplanerischen Belange werden im Vorprüfungsbericht des BRD vom 30. April 2015 abgehandelt. Mit Bericht vom 30. April 2015 stellt der Kanton Obwalden fest, dass das Vorhaben recht- und zweckmässig ist.

### **Öffentliche Auflage**

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung und der Mitwirkung wurden die Unterlagen ergänzt und überarbeitet. Die Zonenplanänderung wurde zwischen dem 13. Mai 2016 und 13. Juni 2016 öffentlich aufgelegt. Gegen die Umzonung ging in der Gemeinde Sarnen eine Einsprache ein, die später zurückgezogen wurde, da die darin geäusserten Befürchtungen entkräftet werden konnten. In der Gemeinde Alpnach gingen keine Einsprachen ein.

### **Beurteilung der Umweltverträglichkeit**

Mit Schreiben vom 24. Januar 2017 kommt das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden zum Schluss, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

### **Rodungsbewilligung**

Die Rodungsbewilligung im Rahmen dieser Zonenplanänderung wurde durch den Kanton Obwalden mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 erteilt.

### **Weiterer Ablauf nach der Abstimmung**

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 unterbreitet der Gemeinderat nach erfolgtem Beschluss die Teilrevision der Ortsplanung Alpnach dem Regierungsrat mit einem Bericht zur Genehmigung.

Gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 erlangt die Teilrevision der Ortsplanung Alpnach mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Rechtskraft.

### **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt:

- Der Zuweisung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 874, GB Alpnach im Umfang von 43'877m<sup>2</sup> in die Abbau- und Deponiezone Guber (AD) zuzustimmen;
- Der Teiländerung des Bau- und Zonenreglements von Art. 14 und Art 29a zuzustimmen.



## Unterlagen zu den Abstimmungsvorlagen

Interessierte Bürgerinnen und Bürger finden ab dem 24. April 2017 detaillierte Auflageakten zu den beiden Abstimmungsvorlagen auf der Gemeindehomepage [www.alpnach.ch](http://www.alpnach.ch).